Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 103 BauONW am 08.05.1982 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 02.08.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Krömann

Stadtbauamtsrat

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauONW mit Verfügung AZ (60) 637 260 Ma. 78 a/1 genehmigt.

Recklinghausen, 12.08.1982
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

L. S. gez. Griebel

Kreisoberverwaltungsrat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 18.08.1982, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 16 vom 13.09.1982, ist bekanntgemacht worden, dass die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen worden ist und der Plan mit der eingetragenen Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die Änderung ist mit dieser Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Marl, 15.09.1982
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Marl hat am 09.06.1999 die 3. Änderung und die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 a und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet beschlossen. Die 3. Änderung und die 1. Teilaufhebung wurden heute eingetragen.

Marl, 21.06.1999
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 3. Änderung und 1. Teilaufhebung dieses Planes beteiligt.

Marl, 29.07.1999
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Der Rat der Stadt Marl hat am 12.10.1995 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 a beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 28.11.1995
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB bei der 2. Änderung dieses Planes beteiligt.

Marl, 28.11.1995
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.1995 bis 18.12.1995 offengelegen.

Marl, 15.01.1996
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Rat der Stadt Marl die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1und § 10 BauGB am 24.10.1996 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 13.01.1997
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.01.1997, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 2 vom 27.01.1997 ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB hingewiesen worden. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 30.01.1997
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Die 3. Änderung und 1. Teilaufhebung dieses Bebau-ngsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.06.1999 bis 28.07.1999 offengelegen.

Marl, 29.07.1999
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Rat der Stadt Marl die 3. Änderung und 1. Teilaufhebung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB am 09.03.2000 als Satzung beschlossen hat.

Marl, 16.05.2000
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Leiter Planungsamt

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.12.2000, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 12 vom 11.12.2000 ist der Satzungsbeschluss bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Die Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 23.01.2001
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

L. S. gez. Rath

Leiter Planungsamt



Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl vom 25.11.1996 über örtliche Bauvorschriften zu beachten (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 20.12.1996).

Zeichenerklärung: nachrichtlich

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Grenzen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Kennzeichnung gem. § 9(5) BBauG
Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Bebauung in einem 100 m breiten Streifen parallel zur Langehegge besondere bauliche Vorkehrungen gegen die Lärmemissionen, die von der Straße Langehegge ausgehen, zu treffen sind.
Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Planes liegen sämtlich im Bergbaugebiet.

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Kanaldeckel
- Laterne
- Mast
- Baum
- Gully (weitere Signaturen s. Zeichenvorschrift NW)

Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie

WA Allgemeines Wohngebiet
WR Reines Wohngebiet
Straßenverkehrsfläche
öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
priv. private Grünfläche

Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
gr fr lr mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der jeweil. Anlieger
gc lr mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger
gr lr mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger

Ga Fläche für Garagen
St Fläche für Garagen
P Fläche für das Parken von Fahrzeugen
FD Flachdach
SD Satteldach
35° 35° Dachneigung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Hauptfirstrichtung
mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger
mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Gelsenwasser AG

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

Marl, 18.11.1977
Vermessungsamt
Im Auftrag

gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf

Marl, 18.11.1977
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Pieper

Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 28.04.1977 beschlossen, dass für einen Planbereich an der Langenhegge, der Schlesischen Straße und an der Märkischen Straße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.

Marl, 18.11.1977
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbanddirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 31.08.1977 AZ 7-324-77.

Marl, 18.11.1977
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21.11.1977 bis 21.12.1977 offengelegen.

Marl, 23.12.1977
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, dass der Rat der Stadt Marl am 01.06.1978 diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) und § 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen hat.

Marl, 27.06.1978
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28.09.1978, AZ 35.2.1-5206 Ma-38/78 genehmigt.

Münster, 28.09.1978
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

gez. Dudziak

Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.10.1978 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 23 vom 20.10.1978 ist bekanntgemacht worden, dass dieser Plan genehmigt worden ist und dass er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 23.10.1978
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L. S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Stadt Marl

Endstand: rechtsverbindlich seit 20.10.1978 in der Fassung vom 11.12.2000 (3. Änderung und 1. Teilaufhebung)
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen dieses Bebauungsplanes einschließlich der Änderungen Nr. 1, 2 und 3 sowie der 1. Teilaufhebung eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes mit den Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 78 a

Gemarkung Marl Flur 132

Maßstab 1 : 750

nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 18.08.01997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mitden Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

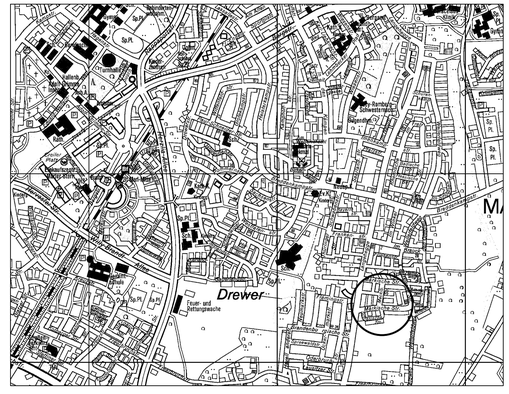

Amtliches

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

25. Jahrgang | Freitag, 20. Dezember 1996 | Nummer 12

Inhalt Seite

I. 1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 12.12.1996 über die Jahresrechnung 1995 und die Entlastung des Rechnungslegers

2. Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Teil des Schlußberichtes 132

II. Änderungssatzung vom 16.12.1996 zur Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Stadt Marl zur Abfallbeseitigung vom 19.12.1977 132

III. Änderungssatzung vom 16.12.1996 zur Abwasserabgabensatzung und Gebührensatzung vom 15.12.1987 für die Benutzung der Abwasseranlage in der Stadt Marl 133

IV. Änderungssatzung vom 16.12.1996 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl vom 20.12.1982 134

V. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 1997 / 1998 135

VI. Verlängerung der Genehmigung der Hundesteuersatzung der Stadt Marl 135

Inhalt Seite

VII. Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 25.11.1996 über örtliche Bauvorschriften für die vorhandenen freistehenden Flachdachbungalows im Bereich der Neulandstraße 88-100 und des Ginsterweges 2 - 12 sowie der Flurstücke 540 und 224 westlich der Neulandstraße 88 gelegen 136
Anlagen: 2 Pläne 139 -140

VIII. Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 25.11.1996 über örtliche Bauvorschriften für die bestehenden zweigeschossigen Reihenhäuser sowie die möglichen ein- oder zweigeschossigen Anbauten im Bereich der Mecklenburger Straße und Märkische Straße 137
Anlagen: 2 Pläne 141-142

Herausgeber und Verleger:
Stadt Marl - Der Bürgermeister -, 45765 Marl.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Turm II, Zimmer 204, und beim Pförtner, sowie im Stadtteilbüro Hamm, Bachackerweg 89, erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Jahreskostenbeitrag von 24,- DM zugesandt.

§ 7

Garagen und Zufahrten

- Garagen sind nur mit einem Flachdach zulässig.

- Garagen und Zufahrten an Nachbargrenzen sind in Höhelage und Gebäudehöhe aufeinander abzustimmen.

- Garagen sind in ihrer äußeren Materialgestaltung und Farbgebung den jeweiligen Gebäuden anzupassen.

- Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Garagen zu mindestens 2/3 der Wandflächen dicht mit immergrünen Rankgewächsen oder Laubhecken abzupflanzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Marl vom 25.11.1996 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der Neulandstraße 88 - 100 und des Ginsterweges 2 - 12 sowie der Flurstücke 540 und 224 westlich der Neulandstraße gelegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW
Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluß des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 25. 11. 1996

Dr. Fliedner
Bürgermeister

VIII.

Gestaltungssatzung der Stadt Marl vom 25.11.1996 über örtliche Bauvorschriften für die bestehenden zweigeschossigen Reihenhäuser sowie die möglichen ein- oder zwei-geschossigen Anbauten im Bereich der Mecklenburger Straße und Märkische Straße

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.März 1995 (GV NW S. 218, 982/SGV NW 232) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Marl am 24.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgende Satzung gilt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 78 a im Teilbereich der zweigeschossigen Reihenhäuser an der Märkischen Straße und der Mecklenburger Straße. Der Geltungs-bereich ist in der beiliegenden Anlage 1 mit einer unter-brochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

§ 2

Dachformen

Im Bereich der bestehenden zweigeschossigen Reihenhäuser an der Märkischen Straße und Mecklenburger Straße ist auf (im Bebauungsplan nicht zwingend II-geschossig festgesetzten) den hinteren Bereichen für Anbauten, die Anlage von nachfolgend beschriebenen Dächern möglich:

A. Bei eingeschossigen Anbauten ist die Anlage von Flachdächern zulässig.

Die Höhe der Flachdachoberkante hat der Höhe der Fußbodenoberkante im 1. Obergeschoß des Hauptgebäudes zu entsprechen.

B. Bei zweigeschossigen Anbauten ist die Anlage von Satteldächern mit 25 ° Dachneigung, deren First senkrecht zur Dachfläche der bestehenden Gebäude angeordnet ist, zulässig.

Die Höhe der seitlichen Traufe - gemessen vom Erdgeschoßfußboden des Hauptgebäudes - muß mind. 4,80 m und maximal 5,0 m betragen (siehe hierzu Anlage 2).

§ 3

Dachaufbauten

Auf den Dächern der zweigeschossigen Anbauten sowie auf den Dächern der zweigeschossigen Reihenhäuser sind Dachaufbauten nicht zulässig.

§ 4

Materialien

Die Dacheindeckungen der geneigten Dächer sind im Farbton dunkelbraun vorzusehen.

Die Fassaden der Anbauten sind in hellen Putzfarbtönen auszubilden.

Brüstungen der Flachdachgebäude sind in hellen oder hell gestrichenen Materialien auszubilden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Marl vom 25.11.1996 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der Mecklenburger Straße und Märkische Straße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluß des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 25. 11. 1996

Dr. Fliedner
Bürgermeister

GESTALTUNGSSATZUNG

Mecklenburger Straße / Märkische Straße

Geltungsbereich

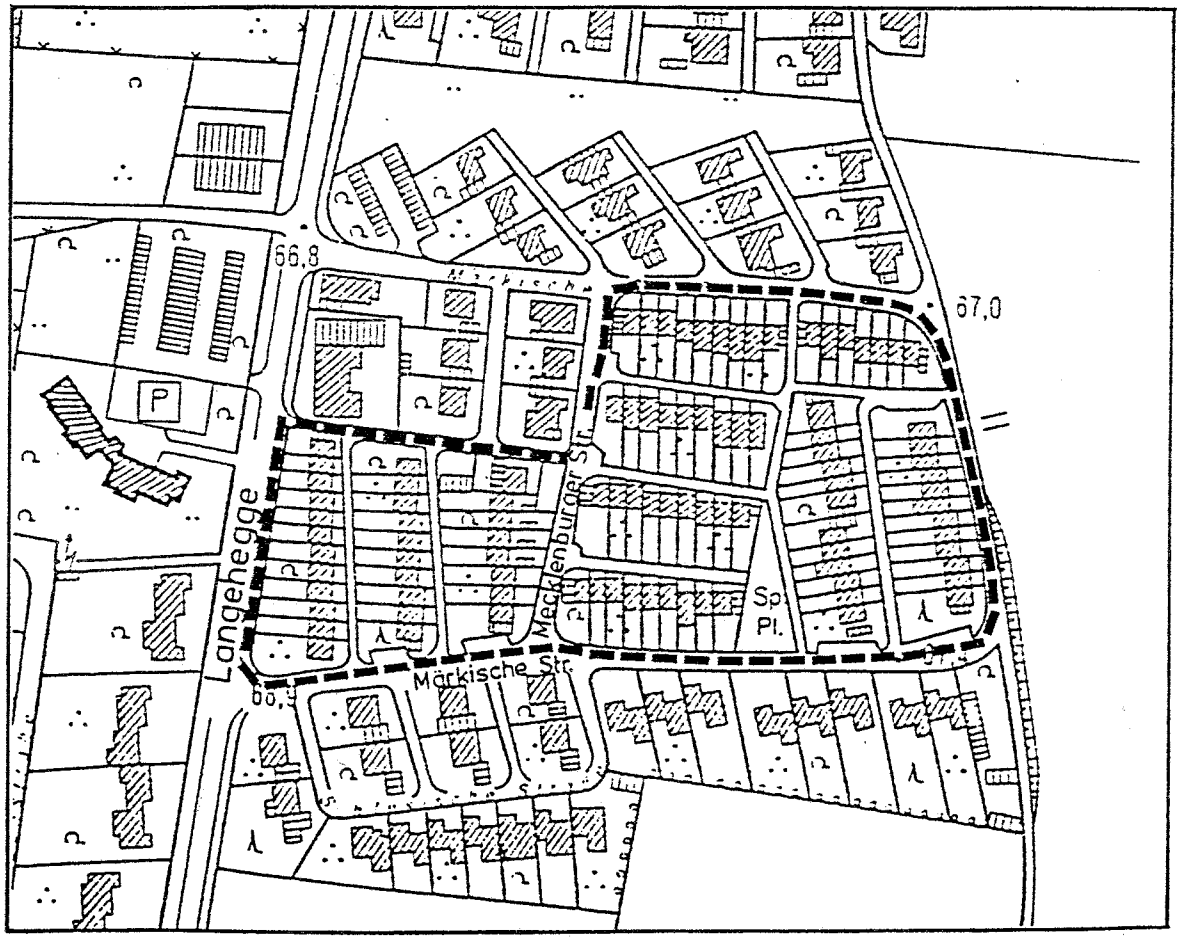

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung vom

Maßstab 1:2.500

Abgrenzung des Geltungsbereiches (Gestaltungssatzung)

Anlage zu VIII **Geltungsbereich Mecklenburger-/ Märkische Straße**

PRINZIPDARSTELLUNG

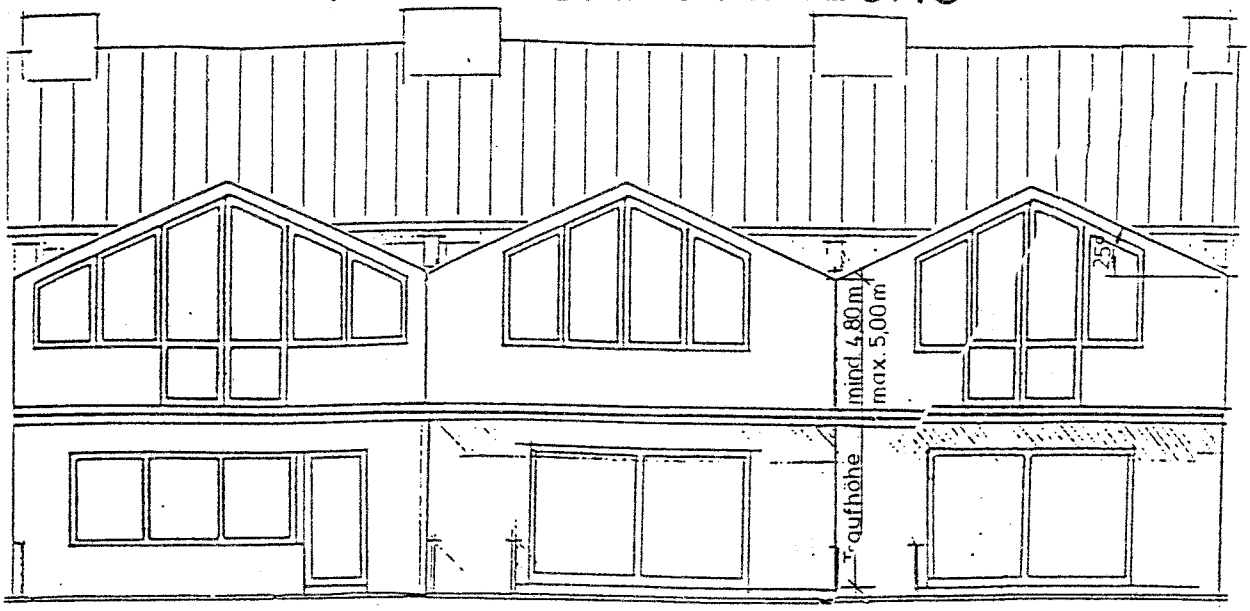

mögliche Errichtung von geneigten Dächern auf bestehende Anbauten

(Gartenansicht)

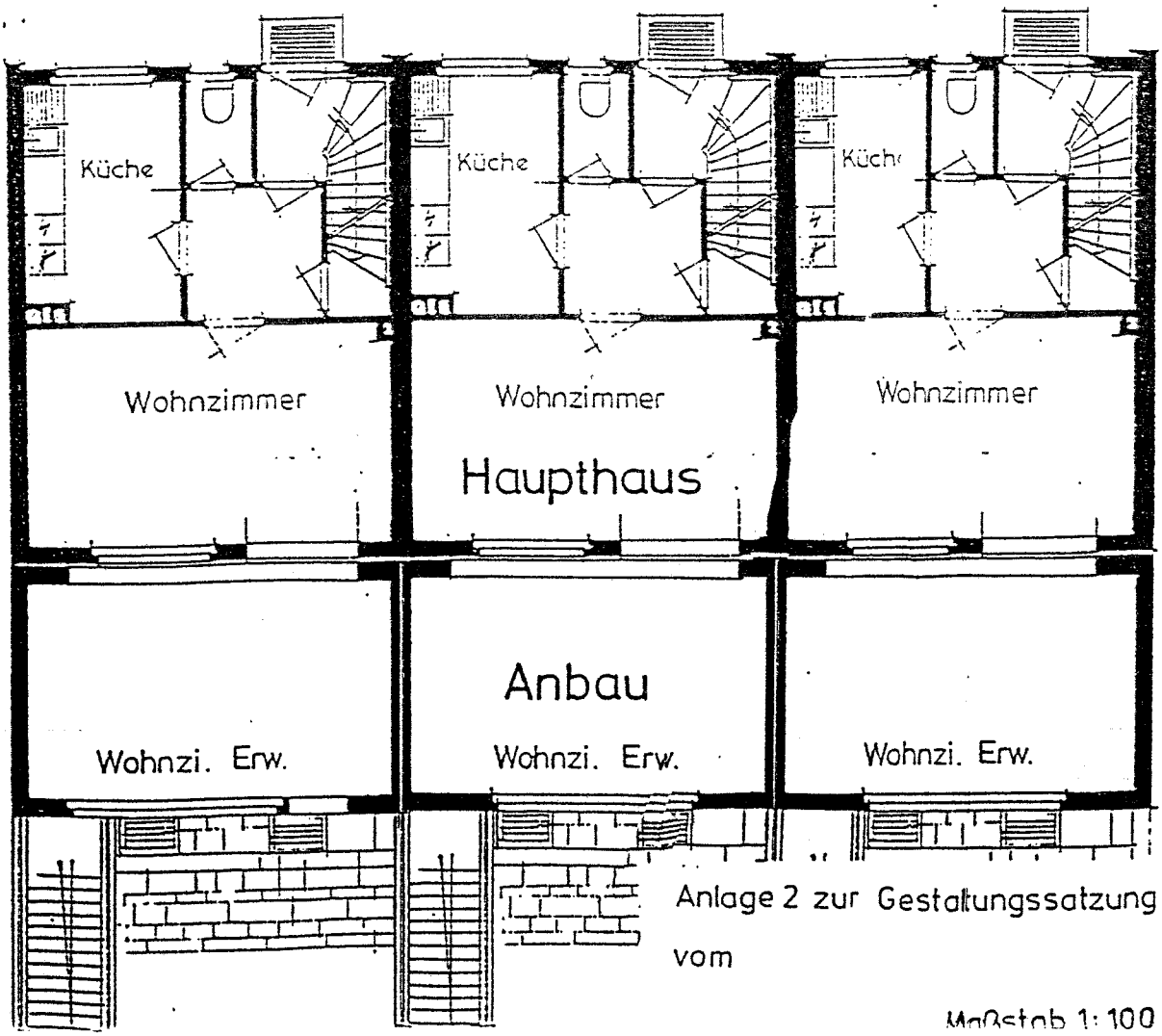

Anlage 2 zur Gestaltungssatzung vom

Maßstab 1: 100